



# RSC70



**RHEINGAUER SCHWIMMCLUB 70 E.V. \* MITGLIED DES HESSISCHEN SCHWIMMVERBANDES  
UND MITGLIED DES HESSISCHEN TRIATHLONVERBANDES \* ELTVILLE AM RHEIN**

## **Wahrnehmung der Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche** [Anlage A – GO]

Nachfolgend aufgeführte Punkte informieren über die Rahmenbedingungen der Aufsichtspflicht, im Folgenden nur Aufsicht genannt, die von den Trainern und Übungsleitern des Rheingauer Schwimmclub 70 e.V. für Kinder und Jugendliche wahrgenommen werden.

Voraussetzung für die Übernahme der Aufsicht ist eine Vereinsmitgliedschaft gem. §5 der Vereinsatzung. Für Nichtmitglieder wird keine Aufsicht übernommen.

### **Geltungsbereich**

Die Regelungen zur Aufsicht gelten für das regelmäßig stattfindende Sportangebot, für das ein Kind oder ein Jugendlicher angemeldet ist. Für Feste, Feiern oder Freizeiten können abweichende Regelungen gelten. Diese werden dann gesondert bekannt gegeben.

### **Durchführung**

1. Die Aufsicht wird von den Trainern und Übungsleitern der jeweiligen Sportstunden nur in dem Raum übernommen in dem das Sportangebot auch abgehalten wird und nicht mit dem Betreten der Sportanlage (z.B. Schwimmbad oder Sporthalle).

Es wird den Eltern daher empfohlen, sich davon zu überzeugen, dass die Sportstunde tatsächlich stattfindet.

Die allgemein zugänglichen Nebenräume der Sportstätte wie z.B. Umkleiden, Waschräume, Toiletten usw. besuchen die Kinder und Jugendlichen selbstständig. Die Trainer und Übungsleiter sind hier nicht als Kontrolle anwesend, stehen aber bei Konflikten als klärende Ansprechpartner zur Verfügung.

2. Bei Schwimmsportangeboten beginnt die Aufsicht der Trainer und Übungsleiter erst mit der unmittelbaren, persönlichen Anmeldung der Kinder oder Jugendlichen beim Trainer oder Übungsleiter in der Schwimmhalle. Die Trainer und Übungsleiter sind im Allgemeinen fünf Minuten vor Beginn der Sportstunde in der Sportstätte.
3. Kinder und Jugendliche müssen sich in allen Fällen beim Verlassen der Sportstunde zuvor beim Trainer oder Übungsleiter unter Angabe des Grundes abmelden. Dies gilt auch für kurzfristiges Verlassen der Sportstunde wie z. B. für den Gang zur Toilette oder in die Umkleidekabine.
4. Die Aufsicht endet mit dem regulären Ende der Sportstunde mit der Verabschiedung der Kinder oder Jugendlichen durch den Trainer oder Übungsleiter. Bei Schwimmsportangeboten haben diese die Becken unverzüglich zu verlassen.



# RSC70



**RHEINGAUER SCHWIMMCLUB 70 E.V. \* MITGLIED DES HESSISCHEN SCHWIMMVERBANDES  
UND MITGLIED DES HESSISCHEN TRIATHLONVERBANDES \* ELTVILLE AM RHEIN**

5. Die Regelungen zu den allgemein zugänglichen Nebenräumen der Sportstätte sind unter Punkt 1 beschrieben.
6. Kinder bis zu einem Alter von 10 Jahren werden nicht vor Ende der regulären Sportstunde nach Hause geschickt. In allen Fällen wird die Aufsicht bis zum Ende der Sportstunde durch den Trainer oder Übungsleiter sichergestellt.
7. Kinder bis zum Alter von 10 Jahren, die ihre Sportstunde vorzeitig beenden wollen, müssen von einem Erziehungsberechtigten direkt in der Sportstunde abgeholt und beim Trainer oder Übungsleiter abgemeldet werden. Bei Kindern über 10 Jahren genügt eine Mitteilung an den Trainer oder Übungsleiter entsprechend Punkt 3.
8. Eine Aufsicht für den Hin- und Rückweg zu bzw. von den Sportstätten nach Hause ist durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen.
9. Bei Veranstaltungen oder Wettkämpfen an anderen Veranstaltungsorten als den üblichen Trainingsorten beginnt die Aufsicht der Trainer, Übungsleiter oder Vereinsbetreuer mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Abfahrt am Sammel- bzw. Treffpunkt und endet mit der Rückkehr am Sammel- bzw. Treffpunkt.

Bei weiteren Fragen zur Aufsicht wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Trainer, Übungsleiter oder den Vorstand.

**Juni 2013**

**Der Vorstand**